



Aufbruchgesuch/ Aufbruchbewilligung

für Grabarbeiten in öffentlichem Grund

Grundsatz:

Gemäss § 103 BauG ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

§ 47 BauV qualifiziert die Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen, Kanäle etc. als eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung. Der Verursacher/Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, Strassenaufbrüche nach anerkannter, fachmännischer Regel wieder in Stand zu stellen.

Der Bewilligungsnehmer wird verpflichtet, den Aufbruch bis und mit Tragschicht (HMT) aber *ohne Deckbelag* ‚provisorisch‘ zu erstellen. Der Deckbelag wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde, bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen eingebaut. Diese Deckbelagskosten werden vom Bewilligungsnehmer nach pauschalieren Ansätzen anhand des Aufbruchausmasses nach Abschluss der provisorischen Instandstellung erhoben. Die Gemeinde behält sich dabei vor, die Ausführung der Deckbelagsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. im Zusammenhang mit einer Gesamt-Strassensanierung) in Auftrag zu geben.

* * * * *

Aufbruchgesuch

Bewilligungsnehmer (Name, Vorname, Adresse, Telefon)	
.....	Tel. P.....
.....	Tel. G.....
.....	Fax

Rechnungsadresse für Deckbelagspauschale und Bewilligungsgebühr	
.....	Tel. P.....
.....	Tel. G.....
.....	Fax

Ort des Aufbruches	Strassenbezeichnung:
(Situationsplan beilegen)	Haus-Nr. Parzellen-Nr.

- Zweck des Aufbruches**
- Wasserleitung
 Abwasserleitung
 Elektrische Leitung
 Telefon
 Kabelfernsehen

Datum des Aufbruches:

Voraussichtliche Bauzeit:

**Unternehmer (Aufbruch/
Belagseinbau):**

- Sperrungen der Strasse erforderlich**
- Nein
 Ja von bis

Ort, Datum:

Unterschrift:



Mit der Unterschrift anerkennt der Bewilligungsnehmer für sich und zuhanden des mit der Ausführung beauftragten Unternehmer die nachstehenden Bedingungen der Aufbruchbewilligung:

☞ **Beilage: Situationsplan mit Aufbruchstelle(n)**

Auflagen und Bedingungen

- ☞ Das Aufbruchgesuch ist rechtzeitig vor der Ausführung der Bauverwaltung Birmenstorf einzureichen. Diese hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne der Ausführungsvorschriften zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- ☞ Mit den Aufbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Aufbruchbewilligung vorliegt.
- ☞ Die Wiederherstellung der Fahrbahn/des Belages hat nach dem Normblatt im Anhang I zu erfolgen.
- ☞ Um Langzeitschäden an Belagsreparaturen zu vermeiden, ist der Aufbruch durch den Bewilligungsnehmer vorab provisorisch in Stand zu stellen, d.h. die Foundationsschicht (Kieskoffer) ist zu erstellen und die Tragschicht (HMT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen.
- ☞ Nach Ablauf der Setzungsperiode veranlasst die Gemeinde die definitive Instandstellung. Die HMT ist dabei um die Stärke des anschliessenden Deckbelages mindestens aber um 3,5 cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Instandstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Grössere Belagsflächen sind maschinell einzubauen. Längs des Grabens verbleibende schmale Belagsstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Aufbruch zu erstellen. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen. Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder sind schräg anzustampfen und mit einer Schlämme anzustreichen.
- ☞ Die Gemeinde behält sich dabei vor, die Ausführung des Deckbelages auch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. im Zusammenhang mit einer Gesamt-Strassensanierung in Auftrag zu geben.
- ☞ Belagsreparaturen und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ein ausgewiesenes Unternehmen ausgeführt werden.
- ☞ Bei besonderen Verhältnissen (besonderer Baugrund, stabilisierter Koffer etc.) bleiben die Weisungen der Bauverwaltung vorbehalten.



- ☞ Die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle haben gemäss den Bestimmungen der VSS-Norm SN 640 893.a zu erfolgen.
- ☞ Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsnehmers durch die Bauverwaltung angeordnet.
- ☞ Unmittelbar vor Sonn- und Feiertagen darf mit den Aufbrucharbeiten nicht begonnen werden. Für unaufschiebbare Fälle ist bei der Bauverwaltung Birmenstorf eine Ausnahmegewilligung einzuholen. Der Durchgangsverkehr muss aufrecht erhalten werden. Verkehrsbehinderungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Eine allfällig notwendige Sperrung der Strasse mit entsprechender Umleitung bedarf einer besonderen Bewilligung durch die Bauverwaltung Birmenstorf.
- ☞ Der Bewilligungsnehmer übernimmt gegenüber der Gemeinde Birmenstorf die Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, welche aufgrund mangelhafter Baustellensignalisationen und – Einrichtungen entstehen oder sonstwie in direktem Zusammenhang mit den Aufbruch- und Instandstellungsarbeiten stehen.
- ☞ Der Bau und Planung Birmenstorf ist die Instandstellung des Aufbruches (nach Einbau HMT) unverzüglich zu melden.
- ☞ Die Kosten für die provisorische wie auch für die nachfolgende definitive Instandstellung (Deckbelagseinbau) sind durch den Bewilligungsnehmer zu tragen.
- ☞ Die Kosten für den nachfolgenden Deckbelagseinbau werden in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ausmass nach Fertigstellung der provisorischen Belagsinstandstellung (Einbau HMT).

Variante definitiver Belagseinbau (gilt nur für grossflächige Strassenaufbrüche):

Die Instandstellung der Aufbrüche hat zulasten der Bauherrschaft durch eine im Strassenbau versierte Fachfirma nach den Vorgaben der Bauverwaltung Birmenstorf zu erfolgen. Das Einhalten der ME-Werte ist mit Plattendruckversuchen vor der Wiederherstellung des Strassenbelages (zu welchem nur Belagsfirmen zugelassen sind) nachzuweisen. Der Bauverwaltung Birmenstorf ist rechtzeitig mitzuteilen, welcher Unternehmung diese Arbeiten übertragen werden. Die Protokolle der ME-Messung müssen der Bauverwaltung Birmenstorf abgegeben werden.

Aufbruchbewilligung

1. Die Bau und Planung Birmenstorf erteilen dem Gesuchsteller die nachgesuchte Aufbruchbewilligung im Rahmen der vorstehenden Angaben, Auflagen und Bedingungen.
2. Die *Bewilligungsgebühr* beträgt *Fr. 100.00* und wird separat in Rechnung gestellt.
3. Gegen diese Aufbruchbewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat 5413 Birmenstorf schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat fällt hierauf einen formellen Entscheid, gegen welchen hernach beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden kann.

5413 Birmenstorf,

Bau und Planung BIRMENSTORF
Leiter Bau und Planung:

Christian Furrer

Kopie:

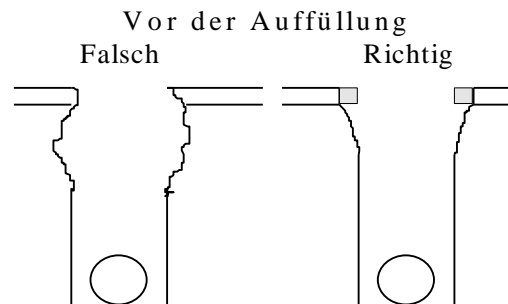
- Gemeinderat
- Bauamt

Anhang I

Das A B C für Werkleitungsgräben

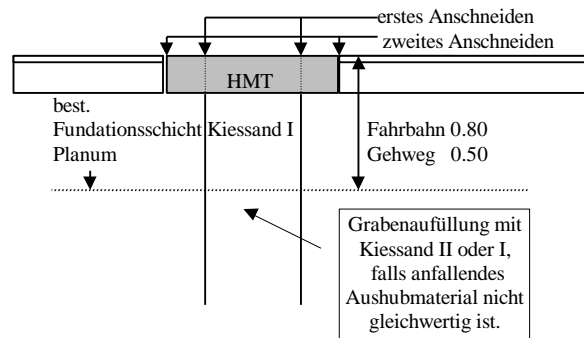
A. Vor der Wiederauffüllung

und Verdichtung des Grabens müssen die Belagsränder im minimum 10 cm, jedoch mindestens der entsprechenden Unterhöhung des Belages neu angeschnitten werden, damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann.



B. Nach Bauvollendung

Der Belagseinbau entspricht der erforderlichen Stärke und ist bis oberkant des best. Deckbelages, also bündig einzubauen.



C. In einem späteren Zeitpunkt:

Im allgemeinen, nach der Setzungsperiode, wird der Belag abgefräst, Belagskanten mit bit. Fugenband und mit einem definitiven Deckbelag versehen. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann. Das Ausmass sowie die Verrechnung für diesen Aufwand erfolgt nach Bauvollendung (siehe Pos. B)

